

**Geschäftsordnung für die
Landesfachausschüsse
der**



§ 1 Einrichtung, Funktion und Aufgaben

- (1) Die programmatische Arbeit der AfD-Brandenburg erfolgt im Auftrag des Landesvorstandes durch Landesfachausschüsse (LFA). Der Landesvorstand kann entsprechend § 11 Landessatzung über die Einrichtung, die Auflösung sowie die Neuordnung der Aufgaben der LFA beschließen.
- (2) Landesfachausschüsse sind Gremien, welche der innerparteilichen Meinungsbildung dienen und nach eigenen Erwägungen fachliche Expertisen und Beschlussvorlagen zur politischen Orientierung der AfD-Brandenburg innerhalb ihres jeweiligen Fachgebiets erarbeiten. Sämtliche Beschlussvorlagen der Landesfachausschüsse sind zur weiteren Behandlung der Landesprogrammkommission (LPK) vorzulegen.
- (3) Die Landesfachausschüsse wirken in ihren jeweiligen Politikfeldern an der Gestaltung der Wahl- bzw. Parteiprogramme auf Bundes- und Landesebene mit.
- (4) Neben der eigenverantwortlichen inhaltlichen Bearbeitung aller das Land Brandenburg betreffenden politischen Themen, entwerfen die Landesfachausschüsse nach den Vorgaben der Landesprogrammkommission Beschlussvorlagen für die Entwicklung der Landtagswahlprogramme der AfD-Brandenburg.
- (5) Die Landesfachausschüsse wirken auf Anforderung an fachpolitischen öffentlichen Stellungnahmen des Landesvorstandes mit. Sie beraten den Landesvorstand sowie die Mandats- und Funktionsträger der AfD-Brandenburg auf Anforderung zu den fachpolitischen Themen des jeweiligen Ausschusses.
- (6) Die Landesfachausschüsse sind mit Ausnahme der in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen in der inhaltlichen sowie organisatorischen Ausgestaltung ihrer Arbeit nicht an Weisungen gebunden.
- (7) Jedem LFA kann ein Landtagsabgeordneter der AfD-Fraktion im Landtag Brandenburg als stimmberechtigtes Mitglied zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand sowie der Landtagsfraktion.

(8) Der Sitz eines Landesfachausschusses ist der Sitz der Landesgeschäftsstelle der AfD-Brandenburg. Hat der Landesverband keine Geschäftsstelle, so befindet sich der Sitz beim amtierenden Vorsitzenden des jeweiligen Landesfachausschusses.

(9) Landesfachausschüsse sind nicht befugt, Verbindlichkeiten finanzieller Art einzugehen.

§ 2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

(1) Jedes sachkundige Parteimitglied der AfD-Brandenburg kann sich beim Vorsitzenden der Landesprogrammkommission um eine Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied in einen Landesfachausschuss bewerben. Über stimmberechtigte Mitgliedschaften in einem LFA entscheidet der Landesvorstand.

(2) Landesfachausschüsse sollen aus mindestens 6 und höchstens 12 stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Keine Person kann mehr als zwei Landesfachausschüssen gleichzeitig als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

(3) Landesfachausschüsse können nicht stimmberechtigte Mitglieder kooptieren sowie deren Kooptierung wieder aufheben. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können bspw. Fördermitglieder, Fachreferenten der AfD-Landtagsfraktion, der AfD-Kreistagsfraktionen sowie der AfD-Kommunalfraktionen im Land Brandenburg sein.

(4) Mitglieder des Landesvorstandes sind an den Sitzungen der LFA teilnahmeberechtigt und haben Rederecht.

(5) LFA können beim Vorsitzenden der Landesprogrammkommission schriftlich die Abberufung eines Mitglieds beantragen. Über den zu begründenden Antrag entscheidet der Landesvorstand. Folgt der Landesvorstand dem Antrag, so informiert der Vorsitzende der Landesprogrammkommission die entsprechende Person über die Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Landesfachausschuss.

Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse der AfD-Brandenburg (GO LFA)

- (6) Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Mitglieder aus einem LFA abzuberaufen. Der Vorsitzende der Landesprogrammkommission informiert die entsprechende Person über die Beendigung ihrer Mitgliedschaft im jeweiligen Landesfachausschuss.
- (7) Die Mitgliedschaft in einem Landesfachausschuss endet durch freiwilliges Ausscheiden des Mitgliedes; durch eine Abberufung gemäß § 2 (5) oder (6) der vorliegenden Geschäftsordnung oder durch die Beendigung der Mitgliedschaft in der AfD.
- (8) Änderungen in der Zusammensetzung eines Landesfachausschusses sind dem Vorsitzenden der Landesprogrammkommission unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat regelmäßig an der Arbeit des jeweiligen Landesfachausschusses teilzunehmen. Dies gilt auch für Unterausschüsse oder sonstige Untergliederungen, denen es angehört. Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste anzulegen.
- (2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es dies unverzüglich dem Vorsitzenden seines Landesfachausschusses oder dessen Stellvertreter mitzuteilen.
- (3) Mögliche Interessenskonflikte zwischen Aktivitäten außerhalb der Parteiarbeit und der Mitgliedschaft und Mitarbeit in einem Landesfachausschuss sind unverzüglich dem Vorsitzenden der Landesprogrammkommission, dem Landesvorstand sowie dem betroffenen Landesfachausschuss offenzulegen.

§ 4 Vorstand

- (1) Die Landesfachausschüsse wählen sich aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Schriftführer. Das Ergebnis der Wahlen ist dem Vorsitzenden der Landesprogrammkommission unverzüglich mitzuteilen.

Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse der AfD-Brandenburg (GO LFA)

- (2) Solange kein Vorstand gewählt ist, werden die Aufgaben des Vorsitzenden übergangsweise durch einen Beauftragten des Landesvorstands wahrgenommen. Dies gilt auch, wenn der Vorstand nicht nur vorübergehend inaktiv oder arbeitsunfähig ist.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 24 Monate. Er verbleibt über diese Frist hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (4) Mitglieder eines Landesfachausschusses können nicht gleichzeitig in mehr als einem LFA den Vorsitz oder eine andere Vorstandsposition übernehmen.

§ 5 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende leitet seinen jeweiligen Landesfachausschuss sowie dessen Sitzungen. Er verantwortet die Tätigkeit des LFA gegenüber dem Landesvorstand und vertritt den Landesfachausschuss nach innen und nach außen.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den LFA als stimmberechtigtes Mitglied in der Landesprogrammkommission. Er ist hierbei an die Beschlüsse und Vorgaben des LFA gebunden. Dies gilt auch für die Vertretung qualifizierter Minderheitsvoten gemäß § 8 (4).
- (3) Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich und hat sicherzustellen, dass etwaige Fristvorgaben der Landesprogrammkommission oder des Landesvorstandes formgerecht und rechtswirksam eingehalten werden.
- (4) Duldet eine Angelegenheit ihrer Natur nach keinen Aufschub (insbesondere bei drohendem Ablauf von Fristen oder tagesaktuellem Geschehen), trifft der Vorsitzende die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter. Die Entscheidungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesfachausschusses unverzüglich zur Kenntnis zu reichen.

Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse der AfD-Brandenburg (GO LFA)

- (5) Der Vorsitzende gewährleistet durch die Strukturierung des Arbeitsprozesses, insbesondere durch die argumentative Auseinandersetzung mit widersprechenden Meinungen und Positionen, dass nicht einseitig Lobbyinteressen oder Partikularinteressen zum Zuge kommen.
- (6) Der Vorsitzende kann beim Landesvorstand beantragen, einen Sachstand oder eine Entscheidung direkt vorzutragen.
- (7) Der Vorsitzende wird, soweit er an der persönlichen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten verhindert ist, durch seinen Stellvertreter vertreten. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorsitzende eines der stimmberechtigten Mitglieder zur Sitzungsleitung.

§ 6 Sitzungen und Ladungsfristen

- (1) Landesfachausschüsse treten bei Bedarf, mindestens zwei Mal pro Jahr, zu einer Präsenzsitzung zusammen. Zwischen den Präsenzsitzungen können auch Sitzungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.
- (2) Die Sitzungen der Landesfachausschüsse werden von ihrem jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung sowie unter Wahrung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen bis zum Beginn der Sitzung schriftlich (per E-Mail) einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Außerordentliche Sitzungen hat der Vorsitzende mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einzuberufen:
 - a) im Einvernehmen mit dem LFA-Vorstand, wenn aufgrund von Dringlichkeit eine Beschlussfassung keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung duldet,
 - b) auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des LFA,
 - c) auf Antrag der Landesprogrammkommission oder
 - d) auf Antrag des Landesvorstandes.

Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse der AfD-Brandenburg (GO LFA)

- (4) Es ist bei der Einladung sicherzustellen, dass neben den stimmberechtigten Mitgliedern auch alle übrigen teilnahmeberechtigten Personen oder Gremien ordnungsgemäß eingeladen werden. Die Landesprogrammkommission sowie der Landesvorstand sind über Einladungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Sitzungen der Landesfachausschüsse sind im Regelfall nichtöffentlich. Die Anwesenheit von Nichtparteimitgliedern kann durch Beschluss zugelassen werden. Externe Fachleute können zum Vortrag eingeladen werden, soweit dies mit den Zielen und den Grundsätzen der Partei vereinbar ist.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des LFA kann innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der vorläufigen Tagesordnung beantragen, dass weitere Beratungspunkte aufgenommen werden.
- (2) Die Tagesordnung muss alle Beratungspunkte gesondert ausweisen, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen. Weitere Beschlüsse bedürfen einer Erweiterung der Tagesordnung.
- (3) Die endgültige Tagesordnung sowie die Unterlagen über die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten sind allen Teilnehmern sowie der Landesprogrammkommission sowie dem Landesvorstand mindestens 7 Tage vor dem Beginn der Sitzung zugänglich zu machen. Im Falle einer außerordentlichen Sitzung sind die Sitzungsunterlagen mit der Einladung zu versenden.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu stellen. Ebenfalls antragsberechtigt sind der Landesvorstand sowie die Landesprogrammkommission.
- (5) Anträge auf eine kurzfristige Ergänzung oder Veränderung der Tagesordnung können in Form von Dringlichkeitsanträgen vor dem Beschluss der endgültigen Tagesordnung

eingereicht werden. Diese bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Landesfachausschüsse sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der jeweiligen Sitzung teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit ist durch den Sitzungsleiter förmlich festzustellen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes regelt und kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Dies gilt auch für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Minderheitsvoten sind auf Verlangen zu protokollieren.
- (3) Landesfachausschüsse können Beschlüsse im Umlaufverfahren durchführen. Der Abstimmungszeitraum ist durch den Vorsitzenden festzulegen und kann in dringlichen Fällen 24 Stunden, in allen sonstigen Angelegenheiten 72 Stunden betragen. Umlaufbeschlüsse gelten als gefasst, wenn nach Ablauf des Abstimmungszeitraums mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.
- (4) Unterstützen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eines LFA gemeinsam eine unterlegene programmatische Position, so kann diese qualifizierte Minderheit verlangen, dass diese Position als alternative Beschlussvorlage gleichberechtigt ausgearbeitet und der Landesprogrammkommission vorgelegt wird.
- (5) Es obliegt den satzungsgemäß übergeordneten Organen der Partei - insbesondere dem Landesvorstand sowie dem Landesparteitag - die Beschlüsse der LFA zu prüfen, anzunehmen, abzulehnen oder Empfehlungen zur Überarbeitung auszusprechen. Eine Vorprüfung hat über die Landesprogrammkommission zu erfolgen, welche anschließend eine Empfehlung für die satzungsgemäß übergeordneten Organe der Partei auszuarbeiten hat.

§ 9 Protokollführung

- (1) Die Ergebnisse der LFA-Sitzungen, die Namen der Teilnehmer, Abstimmungsergebnisse sowie Ort und Datum der Sitzung werden durch den Schriftführer protokolliert. Bei dessen Verhinderung kann ein Mitglied des LFA hilfsweise die Schriftführung übernehmen. Von der Fertigung einer Sitzungsniederschrift kann abgesehen werden, wenn keine Beschlüsse gefasst wurden.
- (2) Protokolle sollen binnen einer Frist von 10 Tagen nach dem Ende der Sitzung erstellt werden. Sie werden als Ergebnisprotokoll geführt und sind vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind spätestens 14 Tage nach dem Ende der Sitzung in Kopie sämtlichen Mitgliedern des LFA, der Landesprogrammkommission sowie des Landesvorstands zur Kenntnis zu reichen.
- (3) Ein Protokoll bedarf der Bestätigung durch Beschluss in der jeweils nächsten Sitzung. Schriftliche Einwendungen gegen ein Protokoll sind als Ergänzung zur genehmigten Niederschrift zu nehmen.
- (4) Die schriftlich festgehaltenen Arbeitsergebnisse sowie Sitzungsprotokolle der Landesfachausschüsse sind geistiges Eigentum der AfD - Brandenburg.

§ 10 Arbeitsweise

- (1) Landesfachausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Einrichtung von Unterausschüssen beschließen. Für diese gelten die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung sinngemäß. Unterausschüsse sollen aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehen.
- (2) Für die Bearbeitung von fachübergreifenden Themenfeldern können Landesfachausschüsse eine zeitlich befristete „fachübergreifende Arbeitsgruppe“ (füAG) initiieren und in diese selbstständig Vertreter entsenden. Für füAGs gelten die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung sinngemäß. Die Gründung einer füAG ist der

Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse der AfD-Brandenburg (GO LFA)

Landesprogrammkommission anzuzeigen. Der Vorsitzende einer fachübergreifenden Arbeitsgruppe ist kein Mitglied der Landesprogrammkommission.

(3) Für die Erarbeitung wirksamer und ausgewogener Arbeitsergebnisse wird folgende Systematik empfohlen:

- a) Objektive Sachverhalts- und Problembeschreibung (*Situation*)
- b) Beschreibung der Konsequenzen und relevanten Szenarien für den Fall politischer Untätigkeit (*Konsequenzen*)
- c) Ziel und Position der AfD bei Definition der Interessen und Wertmaßstäbe, die in die Erarbeitung einfließen (*Positionierung*)
- d) Darstellung relevanter Gegenpositionen und die wesentlichen Gründe für deren Ablehnung (*Begründung*)
- e) Umsetzungsstrategie und Finanzierung (*Realisierung*)

(4) Zu Erleichterung der redaktionellen Arbeit der Landesprogrammkommission kann gefordert werden, dass die durch die Landesfachausschüsse erarbeiteten inhaltlichen Positionen in einem Dokument zusammenzufassen sind, dessen Formatierung durch die LPK festgelegt wird.

(5) Spätestens 7 Tage vor einer Sitzung der Landesprogrammkommission sind die aktualisierten Arbeitsergebnisse der Landesfachausschüsse dem Vorsitzenden der Landesprogrammkommission zur Verfügung zu stellen.

§11 Verlauf von Sitzungen

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Landesfachausschusses. Er hat über jeden Punkt, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen und zu schließen. Die Verbindung der Beratung gleichartiger oder verwandter Punkte kann jederzeit durch Beschluss des LFA erfolgen.

(2) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort erteilt

- a) zur Geschäftsordnung,
 - b) für einen Antrag auf Ende der Rednerliste oder der Aussprache, jedoch nur für ein stimmberechtigtes Mitglied des LFA, das sich bis dahin an der Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.
- (3) Einem anwesenden Mitglied des Landesvorstandes sowie dem Vorsitzenden der Landesprogrammkommission kann jederzeit außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort erteilt werden.

§ 12 Entsendung in Bundesgremien

- (1) Die Landesfachausschüsse entsenden aus ihrer Mitte die von den übergeordneten Parteigremien festgelegte Anzahl von stimmberechtigten Vertretern in die fachlich korrespondierenden Bundesfachausschüsse. Zusätzlich soll die gleiche Anzahl an Ersatzvertretern gewählt werden, welche bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes an der Arbeit des Bundesgremiums teilnehmen sollen.
- (2) Die in die Bundesfachausschüsse zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder werden mittels Beschlusses festgelegt, der nach § 8 (2) gefasst wird. Kommt innerhalb einer Frist von vier Wochen kein Beschluss zustande, bspw. mangels Bewerber, so ist der Landesvorstand zu informieren, auf den dann das Entsendungsrecht übergeht.
- (3) Der Landesvorstand kann dem Entsendungsbeschluss eines LFA mit einer Zweidrittel-Mehrheit widersprechen. Dies ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen LFA mitzuteilen. Bis zur Wahl eines neuen zu entsendenden Vertreters wird dieser durch den vom Landesfachausschuss gewählten Ersatzvertreter vertreten. Ist kein Ersatzvertreter bestimmt worden, entscheidet der Landesvorstand über den zu entsendenden Vertreter.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) Die in den Landesfachausschüssen behandelten Themen können politisch brisant und gesellschaftlich kontrovers diskutiert sein. Die Mitglieder der LFA haben daher über die ihnen bekannt gewordenen Entwürfe und Diskussionsverläufe Stillschweigen zu bewahren, sofern der Vorsitzende des jeweiligen Landesfachausschusses im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Landesvorstand ausdrücklich nichts anderes entscheidet.
- (2) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt ferner für alle anderen Personen, die an der Sitzung teilnehmen oder an der Durchführung unterstützend mitwirken.
- (3) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber:
 - a) Mitgliedern des jeweiligen LFA untereinander,
 - b) Mitgliedern zugeordneter Bundesfachausschüsse,
 - c) Mitgliedern anderer Landesfachausschüsse,
 - d) der Landesprogrammkommission sowie
 - e) dem Landesvorstand.
- (4) Das Gebot der Vertraulichkeit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Vertraulichkeit bedürfen.
- (5) Über diese Regelung ist jede Person bei der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung zu unterweisen. Die Unterweisung ist in Form einer vom Teilnehmer zu unterzeichnenden und beim Vorsitzenden der Landesprogrammkommission zu archivierenden Verschwiegenheitserklärung zu dokumentieren.

§ 14 Verlautbarungen

Verlautbarungen der Landesfachausschüsse gegenüber der Öffentlichkeit erfolgen ausschließlich im zuvor einzuholenden Einvernehmen mit dem Landesvorstand.

§ 15 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern einen Beschluss des Landesvorstandes und werden erst mit ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder der Landesfachausschüsse wirksam.

§ 16 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 20. September 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung werden die bestehenden Landesfachausschüsse aufgelöst und im Rahmen einer Neustrukturierung der Landesprogrammarbeit durch den Landesvorstand entsprechend den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung in veränderter Form neu gebildet.

Werder, 19. September 2023